

Länderschlüssel:	11
Finanzamtsnummer:	1133
Steuernummer:	33 / 587 / 00846
Sicherheitsnummer:	35254278

Finanzamt Marzahn-Hellersdorf, 12677 Berlin (Postanschrift)

Herrn  
Mario Wertheimer  
Blumberger Damm 185  
12687 Berlin

ID-Nr: 85 147 239 905  
Aktenzeichen/  
Steuernummer: **33 / 587 / 00846**  
Bearbeiterin: Frau Kratky  
Dienstgebäude: Allee der Kosmonauten 29  
12681 Berlin  
Zimmer: 232  
Telefon: 030 9024-260  
Direktwahl: 030 9024 - 26232  
E-Mail: poststelle@fa-marzahn-  
hellersdorf.verwalt-berlin.de

Datum: 01.03.2019

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Name, Anschrift	<b>Herrn Mario Wertheimer, Blumberger Damm 185, 12687 Berlin</b>
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 01.03.2019 bis zum 28.02.2022**.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden.

**Verkehrsverbindungen**  
Straßenbahn M8, 18  
Beilsteiner Straße  
S-Bahn S7, S75 Springpfuhl

**Sprechzeiten**  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung  
**Sprechzeiten Infozentrale**  
Montag, Dienstag, Mittwoch  
8 - 15 Uhr;  
Donnerstag 8 - 18 Uhr;  
Freitag 8 - 13:30 Uhr

**Kreditinstitut**  
**IBAN** Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
**BIC** BELADEBEXXX

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)  
**Telefax** (030) 9024-26900

Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peschke

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuliefern, wenn sie für die ständige Beauftragung gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgereicht werden. Das Original ist mit Dienststempel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbefreiung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Informationsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchgeführt werden.

Die Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuliefern, wenn sie für die ständige Beauftragung gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgereicht werden. Das Original ist mit Dienststempel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Steuerzahlung gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Beauftragungen geleistet werden.

Finanzamt  
DE 1000 0000 0000 0000 0000 0000  
BIC: BFSW33HAN  
www.bzst.de  
(030) 423-2300

Finanzamt  
DE 1000 0000 0000 0000 0000 0000  
BIC: BFSW33HAN  
www.bzst.de  
(030) 423-2300

Finanzamt  
DE 1000 0000 0000 0000 0000 0000  
BIC: BFSW33HAN  
www.bzst.de  
(030) 423-2300

Finanzamt  
DE 1000 0000 0000 0000 0000 0000  
BIC: BFSW33HAN  
www.bzst.de  
(030) 423-2300